**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Stempel. Scheine sollen in ber Ordnung wie fic abgegeben werden, numerirt und datirt werden.

Art. 3. Der Diffritts. Einnehmer foll eine ausführ. liche und namentliche Rechnung, sowohl über die abgegebenen Stempel. Scheine, als über die bezogenen Stempel. Gebühren führen.

Er foll auch die einen und die andern, umfrandlich und aussubrilch in feine bem Ober . Einnehmer abzule, gende Monat . Rechnung bringen.

Art, 4. Die Distritts-Statthalter sollen genaue Sorge tragen, baß nur die im Stempel Scheine angezeigte Anzahl Bogen und halbe Bogen, für die in den Stempels Scheinen angezeigten Preise gestempelt werden.

Sie werden den ersten oder zweyten Tag jeden Monats dem Ober Einnehmer, die ihnen im vorigen Monate zugestellte Stempel Scheine nebst einem Berzeichnis ihrer Nummer und ihres Betrags einsenden.

Art. 5. Ein jeder Bürger, welcher geschriebene Anstundigungen oder Anschlagzedel nach gehöriger Bewilligung wollte publiziren oder öffentlich anschlagen lassen, foll die gleichen oben vorgeschriebenen Formalitäten beobachten, oder gewöhnliches Stempelpapier dazu gebrauchen.

Art. 6. In dem Sauptorte ber Republik allein, follen die Stempel Scheine benm Ober . Einnehmer abgegeben und das betreffende Papier im Stempelamte geftempelt werden.

Der Ober . Einnehmer wird ein ausführliches Berzeichnist über diese Stempel. Scheine seiner dem Schate amte zu ftellenden Monat. Rechnung benfügen.

Art. 7. Gegenwärtige Weisung soll allen helvetischen Buchdruckern und Herausgebern von Journalen, Zeistungen, Wochen sund Bericht. Blättern zc. durch Zuthun der Ober. Einnehmer, welchen hiemit vorzüglich aufgetragen wird, über derselben Vollziehung zu wachen, amtlich mitgetheilt, und in alle diffentliche Blätter von Helvetien eingerüft werden.

Bern, ben 23. Merg 1801.

Die Commissavien der National . Schat . Rammer, Schwaller, Rägeli, Ger Douisier.

## Kleine Schriften.

Friedrich Meisners Alpenreise mit seinen Zöglingen. Für die Jugend bes schrieben. 8. Bern b. Em. haller. 1801. S. 212 (Mit Litelfupser und Vignette von Dunker und mit einem ausgemalten Prospecte des

obern Gletschers im Grindelwald und bes Bets terforns.)

Es war ein glucklicher Gedanke bes Bf., nach bem Borbilde so vieler neuerlicher für Kinder bearbeis teter Reise - und Landerbeschreibungen, nun anch die merkwürdigsten und interessantsten Gegenden der Schweit zum Gegenstande eines lehrreichen Lesebuches für die Jugend zu wählen. Er hat dieß in vorliegendem Werks gen auf eine so benfallwerthe Weise geihan, daß wir nicht zweiseln, es werde ihm die Ausmunterung nicht ausbleiben, deren er bedarf, um die Fortsetzung der hier eröffneten Sammlung zu liefern.

Das gegenwärtige Bandchen enthalt die Befchreibung ber im abgewichenen Commer von bem Bf. (ber einem Erziehungeinstitute in Bern vorfteht) mit feinen Bog lingen nach dem ehmaligen Bernerichen Ober lande vorgenommenen Reife, die über Thun nach Lauterbrunn, über Die Wengenaly nach Grindelmald, von da über die Scheideck ins haslithal und über Brieng Auf dem Durchfluge burch Diefe, an ben juruct gieng. erhabenften Naturiconheiten fo reichen Begenden, ift feine portommende Gelegenheit unbenugt gelaffen worden, um nugliche Renntniffe und Begriffe ber Jugend mitgutheilen. . . Rolgendes feineswegs vollftanbiges Bergeich. nif ber in bem Buchlein mehr und minder ausführlich behandelten Gegenftande, mag Davon jeugen: Torf. Sobe der Berge. Rugen der Geen. Schneeberge. Bleticher. Gemfen. Murmelthiere. Steinbod. Lam. mergener. Bergwerfe. Buttenwerte. Cennerenen. Ras femachen. Schwingen ber Helpler. Schneelauwinnen. Arvennuffe u. f. m.

Ben der Fortfetung Diefer Sammlung fcbeint es und febr ju munschen, daß der Bf. auch dem Dilangens reich e etwas mehr Aufmerkfamkeit gonne und feine Boglinge mit beffen unerschopflichen Reichthumern und Schonbeiten etwas mehr befannt ju machen fuche. ... Geinem eignen Berftande muffen wir es überlaffen, Bu beurtheilen: ob es mohl gethan fev, ben ieder Gelegen. beit mit Bitterfeit und mit baf von der Revolution und ber neuen Ordnung der Dinge zu fprechen - und das Lob der alten Bernerregierung ju verfunden ? Benn er Diefe Frage mit ja beantwortet, fo bleibt une bann nur noch die Bitte ubrig : er mochte, um fich nicht felbst lächerlich zu machen, die Unlage dazu etwas forge faltiger mablen - und nicht gerade eben ( wie G. 152 gefchiebt ) , den feverlichen und ehewurdigen Aufzug ber Regierung ant Oftermontag, biefen dem gangen Lande wichtigen und werthen Zag " betrauren.